

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Roth Pflanzen AG

Der Käufer anerkennt die nachstehenden AGB als für ihn rechtlich bindend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Geltung entgegenstehender Bedingungen des Käufers wird hiermit ausgeschlossen.

A. Vertragsabschluss

1. Der Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäuferin (Roth Pflanzen AG) wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes konkludentes Handeln, insbesondere Abholung oder Lieferung der Pflanzen, abgeschlossen.

B. Preise und Zahlung

2. Bei den Katalogpreisen handelt es sich um Richtpreise. Die Preise gelten ab Baumschule, in Schweizer Franken (CHF) inkl. Mehrwertsteuer. Teuerungszuschläge und Zuschläge bedingt durch höhere Gewalt bleiben vorbehalten.
3. Die Kosten für Verpackung und Transport sind in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.
4. Übersteigt der vereinbarte Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer CHF 5'000.00 ist die Verkäuferin berechtigt, eine oder mehrere Akontozahlungen bis maximal 50% des Kaufpreises einzufordern. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist für Akontozahlungen zehn (10) Tage ab Rechnungsdatum (Verfalltag).
5. Im Übrigen, insbesondere für die Schlussrechnung, beträgt die Zahlungsfrist vorbehältlich abweichender Vereinbarung zwanzig (20) Tage ab Rechnungsdatum (Verfalltag).
6. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet. Für Mahnungen werden Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.00 pro Mahnung fällig.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Kaufpreis Forderungen irgendwelcher Art zu verrechnen.

C. Zahlungs- und Erfüllungsort

8. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Kesswil. Bei Zahlung über greenSys gilt als Zahlungsort Hägendorf.

D. Gefahrtragung und Versand

9. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer über.
10. Der Käufer trägt die Gefahr des Transports. Transportschäden sind umgehend dem Transportunternehmen zu melden. Abzüge vom Kaufpreis für Transportschäden sind ausgeschlossen.
11. Werden bestellte Pflanzen vom Käufer nicht bezogen, kann die Verkäuferin diese gleichwohl in Rechnung stellen.

12. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, eine bereits zugesagte Bestellung auszuführen, wenn die betreffende Pflanzenlieferung aus nicht von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen verunmöglicht oder erheblich erschwert wird; für das Verhalten von Dritten (Lieferanten etc.) hat die Verkäuferin diesfalls nicht einzustehen. In solchen Fällen kann die Verkäuferin entschädigungslos vom Kaufvertrag zurücktreten.

13. Verzögert sich eine Pflanzenlieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, hat der Käufer der Verkäuferin sämtliche dieser infolge der Verzögerung anfallenden Kosten und Aufwände (z.B. Aufwand für die Weiterkultivierung der Pflanzen) sowie allfällige der Verkäuferin dadurch entstehende Schäden und Einbussen zu ersetzen.

E. Termine

14. Allfällige von der Verkäuferin einzuhaltende Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die der vernunftgemässen Kontrolle der Verkäuferin entzogen sind (z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Handlungen, Cyberangriffe, Epidemien und Pandemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen).

F. Eigentumsvorbehalt

15. Die Verkäuferin bleibt Eigentümerin der gelieferten Pflanzen, bis der Käufer den Kaufpreis sowie allfällige weitere Forderungen der Verkäuferin vollständig getilgt hat.

G. Gewährleistung / Haftung

16. Die Verkäuferin leistet Gewähr für wüchsige, gesunde Pflanzen, nicht jedoch für das Anwachsen (das Anwachsen der Pflanzen ist von der fachgerechten Behandlung und Pflege der Pflanzen abhängig). Für Schadorganismen und Beschädigungen, die Wachstum, Ertrag oder Zierwert einer Pflanze wesentlich beeinträchtigen, haftet die Verkäuferin, sofern der Käufer nachweist, dass die Pflanze bereits beim Übergang von Nutzen und Gefahr vom Schadorganismus infiziert bzw. beschädigt war. Im Übrigen wird jegliche Haftung der Verkäuferin für Mängel im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

17. Im Gewährleistungsfall ist die Verkäuferin zunächst berechtigt, nach eigener Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beheben (Nachbesserung). Bei der Ersatzlieferung sind jahreszeit- und beschaffungsbedingte Verzögerungen vom Käufer hinzunehmen; zudem sind die Kosten für die Entfernung der gelieferten Pflanzen und das Einpflanzen der Ersatzpflanzen vom Käufer zu tragen. Ist die Verkäuferin nicht willens oder nicht in der Lage Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beheben, kann der Käufer den Ersatz des Minderwerts verlangen. Die Haftung der Verkäuferin für mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen. In jedem Fall haftet die Verkäuferin höchstens bis zum Fakturawert.

18. Der Käufer muss die Pflanzen umgehend nach der Ablieferung auf Richtigkeit, Qualität, Vollständigkeit, Gesundheit und eventuelle Beschädigungen überprüfen. Allfällige Fehler oder Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich, d.h. innert fünf (5) Arbeitstagen nach Ablieferung schriftlich mit detaillierter Umschreibung der Beanstandung mitzuteilen (Mängelrüge). Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Un-

tersuchung nicht erkennbar waren oder erst später auftreten, sind unverzüglich, d.h. innert fünf (5) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innert drei (3) Monaten nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine rechtzeitige schriftliche Mängelrüge, gelten die Pflanzen als vollständig und mängelfrei genehmigt; der Käufer ist diesfalls nicht mehr berechtigt, gegenüber der Verkäuferin irgendwelche Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend zu machen.

19. Im Übrigen wird Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen, sofern kein Fall rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit vorliegt (Art. 100 Abs. 1 OR). Die Haftung für das Verhalten von Hilfspersonen der Verkäuferin wird ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 2 OR). Ebenso wird die Haftung der Verkäuferin für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

H. Verjährung

20. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber der Verkäuferin verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

I. Ersatz

21. Bestellte Pflanzen einer bestimmten Sorte können durch ähnliche, gleichwertige Pflanzen ersetzt werden, es sei denn, der Käufer verbietet einen Ersatz schriftlich bei der Bestellung.
22. Bestellte Pflanzen einer bestimmten Grösse und Stärke können durch Pflanzen abweichender Grösse und Stärke ersetzt werden, es sei denn, der Käufer verbietet einen Ersatz schriftlich bei der Bestellung.

J. Salvatorische Klausel

23. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so werden dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der AGB durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. In gleicher Weise ist bei Lücken dieser AGB zu verfahren.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

24. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Verkäuferin und dem Käufer kommt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts) zur Anwendung.
25. Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz des Käufers anzurufen.

Der Käufer bestätigt, dass er diese AGB erhalten, im Einzelnen zur Kenntnis genommen und verstanden hat und erklärt, dass er mit der Geltung dieser AGB – insbesondere auch den Bestimmungen zur Gewährleistung / Haftung (G.) – einverstanden ist.